

TOP 12:

Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Drucksache: 497/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) für eine Beschränkung der Haftung hinsichtlich beruflicher Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft geöffnet werden.

Die Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform verbinde unter anderem den Vorteil transparenter Besteuerung mit einer Haftungskonzentration auf einzelne mit der Bearbeitung eines Auftrags befasste Partner (§ 8 Absatz 2 PartGG). Dies stoße auf Schwierigkeiten, wenn Aufgaben von Teams bearbeitet werden. Die unterschiedliche Spezialisierung der miteinander Handelnden führe dazu, dass die Arbeitsbeiträge der anderen weder inhaltlich noch dem Umfang nach vollständig überblickt und verantwortet werden könnten. Anwaltliche Kanzleien wählten beispielsweise daher immer häufiger die Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht. Dazu soll mit dem Gesetz nach deutschem Recht eine alternative Rechtsform angeboten werden, so dass Angehörige freier Berufe sich für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) entscheiden können. Im PartGG soll deshalb eine entsprechende Haftungsbeschränkung geschaffen werden. Die bisherige Partnerschaftsgesellschaft soll neben dieser Rechtsform weiter bestehen bleiben. Mit dem Gesetz sollen ferner Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Patentanwältinnen und -anwälte eingeführt werden. Die Mindestversicherungssumme soll zum Schutz der Rechtsuchenden dienen und die fehlende persönliche Haftung ausgleichen.

Für Steuerberater, -bevollmächtigte und -gesellschaften sollen die Änderungen im PartGG dadurch nachvollzogen werden, dass die Rechtsform der bisherigen und der neuen Partnerschaftsgesellschaft in die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung einbezogen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 309/12. Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 309/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13944) mit Änderungen angenommen.

Insbesondere wird zum Schutz der Geschädigten die Regelung zu Haftpflichtversicherung so gestaltet, dass Geschädigte auch dann Ansprüche haben, wenn der Versicherte Obliegenheiten verletzt hat, weil er beispielsweise mit der Prämienzahlung in Verzug ist. Eine Änderung soll gewährleisten, dass die korrekte Eintragung des Namenszusatzes nicht Bedingung für die wirksame Haftungsbeschränkung sei. Der Haftpflichtversicherer soll bei einem wissentlichen Verstoß gegen Pflichten erst bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens von der Leistungspflicht befreit sein. Für Partnerschaftsgesellschaften, bei denen die Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Euro für den einzelnen Versicherungsfall erforderlich sein. Diese Änderung entspricht der Bitte des Bundesrates, eine entsprechende Änderung zu prüfen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Anpassung des patentanwaltlichen Berufsrechts und des Rechtsdienstleistungsgesetzes hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungs- bzw. Berufsausübungszeiten in der Schweiz und die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen von Personen aus der Schweiz sind entfallen. Diese Änderungen wurden in das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz übernommen, das der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossen hat, vgl. BR-Drucksache 381/13.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.